Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 17 (S. 388-392)**
Titel	**Bundesbeschluß betreffend Uebertragung der Konzessionen für die Eisenbahn Winterthur–Zofingen und die Suhr–Wiggerthalbahn auf die Eisenbahngesellschaft Winterthur–Zofingen, und Aenderung der letztern Konzession.**
Ordnungsnummer	
Datum	11.12.1873

[S. 388] Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht
1) eines Gesuches des leitenden Ausschusses der Eisenbahngesellschaft Winterthur–Zofingen vom 14/20. Weinmonat 1873;
2) der Vernehmlassungen der Regierungen von Zürich und Aargau vom 17. Herbstmonat und 27. Weinmonat 1873;
3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 31. Weinmonat 1873,
beschließt:
1. Die Uebertragung der durch Bundesbeschluß vom 22. Herbstmonat 1873 dem Stadtrathe Winterthur ertheilten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
a. von Winterthur über Kloten, Baden, Mellingen und Lenzburg nach Hunzenschwyl, // [S. 389]
b. von Hunzenschwyl über Suhr und Kölliken nach Zofingen,
c. von Hunzenschwyl nach Aarau, an die Eisenbahngesellschaft Winterthur–Zofingen wird genehmigt.
2. Die Uebertragung der vom Großen Rathe des Kantons Aargau am 28. Hornung 1872 dem Eisenbahnkomite des Suhrenthals ertheilten, durch Bundesrathsbeschluß vom 12. Brachmonat 1872 genehmigten und durch Bundesbeschluß vom 25. Heumonat 1873 verlängerten Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau über Suhr, Kölliken ins Wiggerthal bis an die Kantonsgrenze bei Niederwyl an die Eisenbahngesellschaft Winterthur–Zofingen wird genehmigt.
3. Aus Grund der vorgenannten Abtretungen soll die Rechnung der Anlage- und Betriebseinrichtungskosten der Bahn in keiner Weise belastet werden und dem Bunde die Befugniß einläßlicher Prüfung derselben in dieser und jeder andern Richtung gewahrt bleiben.
4. Die im Disp. 2 genannte Konzession und die sie betreffenden Beschlüsse der Bundesbehörden werden folgendermaßen abgeändert:

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

a. Im § 1 der Konzession und im Eingang des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Brachmonat 1872 werden die Worte «bis an die Kantonsgrenze bei Niederwyl» ersetzt durch die Worte «nach Zofingen».

b. Die in § 6 der Konzession und im Bundesbe- // [S. 390] schluß vom 25. Heumonat 1873 aufgestellte Frist für den Beginn der Erdarbeiten wird bis zum 1. Jenner 1875 und die Frist für Vollendung der Bahn bis zum 1. Jenner 1878 verlängert, und der Gesellschaft wird im Weitern eine Frist bis zum 1. Herbstmonat 1874 angesetzt, um die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

c. Im § 40 der Konzession und im Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Brachmonat 1872 werden die Worte «mit Ablauf des 16., 31., 46., 61. und 76. Jahres, von dem Tage der Konzessionsertheilung (resp. «dieses Beschlusses») an gerechnet, und mit Ablauf der Konzession ersetzt durch: «frühestens auf 1. Mai 1903, von da an jederzeit».

d. Der erste Satz in litt. a von § 41 der Konzession und von Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Brachmonat 1872 soll lauten:

«Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Mai 1918 rechtskräftig wird, den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifizirt wird, unmittelbar vorangehen; sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1918 und 1. Mai 1933 erfolgt, den 22 ½fachen Werth; wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1933 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Werth des oben beschriebenen Reinertrages, im- // [S. 391] merhin in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf.»

5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 6. Wintermonat 1873.

Der Präsident:
A. Kopp.
Der Protokollführer:
J. L. Lütscher.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 11. Christmonat 1873.

Der Präsident:
Ziegler.
Der Protokollführer:
Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 31. Christmonat 1873.

Der Bundespräsident:
Ceresole.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß. // [S. 392]

Der Regierungsrath des Kantons Zürich
beschließt:
Vorstehender Bundesbeschluß soll in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Zürich, den 7. Hornung 1874.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Präsident:
Pfenninger.
Der Staatsschreiber:
Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/26.01.2016]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016